

Satzung des Vereins

360° - Gesellschaft für angewandte Organisationswissenschaften e.V.

1. Abschnitt: Ziele und Aufgaben des Vereins

Art.1

RECHTSSTELLUNG UND SITZ

Der Name des Vereins lautet **360° - Gesellschaft für angewandte Organisations-wissenschaften e.V.** . Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen werden.

Art. 2

ZWECK

1. Der Verein befasst sich mit Förderung des Wissenschaftsbereichs der Organisationsentwicklung und angrenzender Fachgebiete. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. In diesem Sinne
 - initiiert, gestaltet und unterstützt der Verein Forschungsvorhaben insbesondere der Organisationsentwicklung. Er bietet seinen Mitgliedern ein Forum zwecks Austausch von Erfahrungen, sammelt Informationen und stellt hierfür eine Internetplattform zur Verfügung.
 - initiiert der Verein Weiterbildungsveranstaltungen, Vorträge und Kongresse mit Bezug zum Thema der Organisationsentwicklung und bietet diese seinen Mitgliedern und Dritten an.

- hält der Verein zur Förderung seines Anliegens Kontakt zu anderen Personen und Organisationen, welche mit dem Thema der Organisationsentwicklung befasst sind, insbesondere zu Bildungsträgern, Forschungseinrichtungen und Unternehmen der Privatwirtschaft und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- legt der Verein Wert auf die sachdienliche Gestaltung der Schnittstelle zwischen Forschung und gewerblicher Praxis, damit zwischen diesen Bereichen ein Wissenstransfer ermöglicht wird. Gewerbliche Projekte der Vereinsmitglieder und Dritter können hierfür als Ressource für die Forschungsarbeit genutzt werden, der Verein tritt aber nicht als haftender Wirtschaftspartner dabei auf.
- unterstützt und fördert der Verein das 360° Netzwerk Organization Studies

Art. 3

WAHRNEHMUNG DER AUFGABEN

Diese Aufgaben erfüllt der Verein, indem er

- o Seminare veranstaltet
- o Forschungsprojekte unterstützt und/oder begleitet und wissenschaftlich auswertet
- o Kontakte mit wissenschaftlichen Institutionen pflegt

In der Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verein durch einen Förderkreis unterstützt werden, den er aus an der Organisationsentwicklung und angrenzenden Fachgebieten interessierten natürlichen oder juristischen Personen bilden kann.

2. Abschnitt: Die Mitgliedschaft

Art. 4 MITGLIEDER

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder
2. Gründungsmitglieder
3. kooperative Mitglieder

Art. 5 ORDENTLICHE MITGLIEDER

1. Die Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft sind
 - berufliches Engagement in der Organisationsentwicklung oder einer angrenzenden Fachrichtung
 - Bejahung der Ziele des Vereins (Art. 2, 3)
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag, der von zwei ordentlichen Mitgliedern nach eingehender Prüfung schriftlich befürwortet werden muss. Lehnt der Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft ab, so kann auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Aufnahme entscheiden.

Art. 6 GRÜNDUNGSMITGLIEDER

Gründungsmitglieder sind alle Mitglieder, die an der Vereinsgründung teilgenommen haben. Sie haben alle Rechte ordentlicher Vereinsmitglieder. Außerdem können sie mit Gründung des Vereins auch in den Ehrenrat gewählt werden. Mitglieder, die erst nach der

Vereinsgründung aufgenommen werden, erhalten auf Antrag nach fünfjähriger Mitgliedschaft den Status eines Gründungsmitglieds.

Art. 7 KOOPERATIVE MITGLIEDER

1. Gesellschaften oder Vereine, deren Mitglieder auf dem Gebiet der Organisationsentwicklung tätig sind, können als kooperative Mitglieder dem Verein angehören.
2. Über die Aufnahme kooperativer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3. Abschnitt: Die Organe

Art. 8 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

Art. 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Vorschläge und Anregungen für die Arbeit des Vereins

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Geschäftsordnung und Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 10 STIMM- UND WAHLRECHT

1. Die ordentlichen Mitglieder und Gründungsmitglieder sind zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes in der Mitgliederversammlung berechtigt (stimmberechtigte Mitglieder).
2. Die Beauftragten der kooperativen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 11 LEITUNG DER VERSAMMLUNG, TAGESORDNUNG

1. Der Vorstandsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende hat mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu der Mitgliederversammlung einzuladen und die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden. Sie sind mit einer kurzgefassten Begründung zu versehen. Die endgültige Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

3. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig gem. Abs. 2 gestellt wurde, kann nur zugelassen werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit anerkennt. Die Dringlichkeit soll bejaht werden, wenn die verspätete Antragstellung entschuldbar ist und die Entscheidung über den Antrag keinen Aufschub duldet.

Art. 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND ABSTIMMUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder bei Beginn der Mitgliederversammlung anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist der Leiter der Versammlung berechtigt, eine neue Mitgliederversammlung mit einer halben Stunde Frist einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
3. Satzungsänderungen bedürfen aber der Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

In dringlichen Fällen können weitere Entscheidungen im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Vorstand und Ehrenrat entscheiden über die Dringlichkeit. Die Dringlichkeit muss von Vorstand und Ehrenrat bejaht werden.

Art. 13 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Beantragen mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand eine außerordentliche

Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand diese unter angemessener Frist einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse bezüglich solcher Tagesordnungspunkte fassen, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Art. 14

WAHL UND ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister

Zu den Beratungen kann der Vorstand die Vertreter der kooperativen Mitglieder und weitere Personen hinzuziehen.

Ein Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand beauftragte Person hat über die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und einer weiteren Person, die Vorstandsmitglied sein muss, zu unterzeichnen sind.

3. Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder einzeln vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt
5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15

SCHATZMEISTER

Als besonderer Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB tätig der Schatzmeister unbeschadet der Regelungen gem. Art. 16 und Art. 19 in seinem Geschäftsbereich alle Rechtsgeschäfte. Für Rechtsgeschäfte mit erheblichen finanziellen Folgen für den Verein hat er die Zustimmung des Vorsitzenden einzuholen.

Art. 16

RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die zu jeder Mitgliederversammlung die Rechnungslegung des Schatzmeisters prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung berichten.
2. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung wird dem Vorstand die Entlastung für seine Amtsführung erteilt.

Art. 17

ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN DES EHRENRATES

1. Dem Ehrenrat gehören an:
 - der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands als Vorsitzender
 - zwei dem Vorstand nicht angehörende Gründungsmitglieder oder ordentliche Mitglieder mit einer mindestens fünfjährigen Mitgliedschaft in dem Verein.
2. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Konflikte zwischen den Mitgliedern auf gutlichem Wege beizulegen. Er kann hierzu der Mitgliederversammlung Anträge zur Beschlussfassung unterbreiten. Er kann auch bei einstimmiger Beschlussfassung

unbeschadet der Regelung des Art. 13 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies zur Wahrung der Vereinsinteressen, insbesondere der satzungsgemäßen Verfolgung des Vereinszwecks dringend geboten erscheint.

Art. 18
WAHL DES EHRENRAATES

Die dem Vorstand nicht angehörenden Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

4. Abschnitt: Beiträge

Art. 19
MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die ordentlichen und kooperativen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist unaufgefordert bis zum 01.02. des jeweiligen Jahres zu zahlen.
2. Mit Erreichen des 65. Lebensjahres können Mitglieder auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden, wenn sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr berufstätig sind und länger als fünf Jahre dem Verein angehören.
3. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eine Beitragsermäßigung gewähren.

Art. 20
MITTELVERWENDUNG

Die Finanzmittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Abschnitt: Beendigung der Mitgliedschaft und Auflösung des Vereins

Art. 27
BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit und ohne Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden möglich. Eine Beitragsrückforderung ist jedoch ausgeschlossen.

Art. 28
AUSSCHLUSS

Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag ordentlicher Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Der Betroffene kann gegen den Bescheid des Vorstandes Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss - entsprechend Art. 12,2.

Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen Zweck und Aufgaben des Vereins
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- c) Nichterfüllung der Beitragspflichten über einen Zeitraum von zwei Jahren nach zweimaliger fruchtloser Zahlungsaufforderung

Ein Ausschließungsantrag nach a - c der Ausschließungsgründe ist vor Beschlussfassung durch den Vorstand dem Ehrenrat zur Berichterstattung und Empfehlung vorzulegen. Der Ehrenrat soll den Betroffenen hören.

Art. 29

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Organisationswissenschaften. Die Entscheidung hierüber fällt die auflösende Mitgliederversammlung.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 02.04.05 um 10.00 Uhr in Hildesheim am Neuen Teiche 63 beschlossen.